

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

**Kuflage 11,800.**  
Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.  
incl. Frachtporto 1 Thlr. 20 Ngr.  
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.  
Belegexemplar 1 Ngr.  
Schäden für Extrablätter  
ohne Postbestellung 11 Ngr.  
mit Postbestellung 14 Ngr.  
Inserate  
4spaltene Courspolzeile 1 1/2 Ngr.  
Größere Schriften  
laut unserem Preisverzeichnis.  
Reclamen unter d. Redactionsbecht  
die Spaltzeile 3 Ngr.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden.

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.  
Redaction und Expedition  
Johannisstraße 33.  
Verantwortl. Redacteur Hr. Küttner.  
Sprechstunde d. Redaction  
Samstags von 11-12 Uhr  
Sonntags von 4-5 Uhr.  
Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Inserate an Wochentagen bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 1/9 Uhr.  
Stelle für Inseratenannahme:  
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,  
Rauß 20/21, Galassie, 21, part.

**No 168.** **Wittwoch den 17. Juni.** **1874.**

## Öffentliche Sitzung der Gewerbekammer

Freitag den 19. Juni 1874 Abends 6 Uhr  
in Saale der ersten Bürgerschule.  
An die öffentliche Sitzung schließt sich eine nicht öffentliche an.  
**Tagesordnung:**  
1) Registrandenvortrag.  
2) Wahl eines Mitglieds an Stelle des verstorbenen Herrn Gerhold.  
3) Mitteilung über die von der Staatsregierung beabsichtigte Abgrenzung der Kammerbezirke.  
4) Bericht Herrn Klemm's über die Ausstellung in Manchester.  
5) Etwa noch eingehende Referate der Ausschüsse.  
Leipzig, den 12. Juni 1874.  
Die Gewerbekammer daselbst. Hr. Krause, Stellv. Vorsitzender. Adv. Ludwig, Secr.

## Bekanntmachung.

Die Geschäftsräume unseres städtischen statistischen Bureau's und der Meldestelle für Geburten und Sterbefälle befinden sich vom 17. dieses Monats an in der 1. Etage der Südfronte der Georgenhalle.  
Leipzig, am 15. Juni 1874.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Steppant. S. Richter.

## Bekanntmachung.

In der Schule zu Connewitz ist die 5. ständige Lehrerstelle mit einem Jahreslohn von 300 M und freier Wohnung zu besetzen.  
Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Bescheiden bis zum 27. dieses Monats bei uns einreichen.  
Leipzig, am 6. Juni 1874.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Steppant. S. Richter.

## Bekanntmachung.

Wegen Verlegung der Stadtsteuer-Einnahme nach der Georgenhalle (1. Etage, Eingang vom Ritterplatz) werden die dormalen im Rathhause befindlichen Expeditionen der Gewerke- und Personalsteuer-Einnahme  
Wittwoch den 17. und  
Donnerstag den 18. dies. Mon.  
und die  
der Grundsteuer- und Brandcassengelder-Einnahme  
Freitag den 19. dies. Mon.  
geschlossen sein. Von  
Sonntag den 20. dies. Mon.  
an wird die Stadtsteuer-Einnahme in den neuen Räumen expedirt.  
Leipzig, den 15. Juni 1874.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Steppant. S. Richter.

## Dankfagung.

Die Wittwe und Erbin des am 24. April dieses Jahres verstorbenen hiesigen Bürgers und Bildhauermeisters Herrn Johann Gottlob Bartholomäus Franz Henriette Rinette veru. Bartholomäus hier, hat uns ein von Jenem der Wiener'schen Blindenanstalt ausgefertigtes Vermächtniß von Einhundert Thalern zugesandt, wofür wir hierdurch öffentlich unseren aufrichtigsten Dank aussprechen.  
Leipzig, den 15. Juni 1874.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Steppant. Cerutti.

## Beschlüsse des Rathes in der Plenarsitzung vom 29. Mai 1874.

Die aus Mitgliedern des Rathes und des Stadtverordneten-Collegiums bestellte Deputation für Reform des städtischen Abgabewesens legt folgenden  
**Entwurf**  
die Einrichtung einer städtischen Einkommensteuer betreffend, vor:

§. 1.  
Der Bedarf des städtischen Haushalts wird von Jahr zu Jahr, insoweit er nicht durch die im Haushaltplan festgestellten laufenden Einnahmen Deckung findet, nach bestimmten, zwischen Rath und Stadtverordneten zu vereinbarenden Procentfüßen durch eine  
progressive Einkommensteuer  
ausgebracht.  
§. 2.  
Gegenstand der Einkommensteuer ist das reine Einkommen, d. h. der Gesamtbetrag desjenigen, was der einzelne Beitragspflichtige an Geld oder Geldwerth aus seinem Grundeigenthum, aus anderen einträglichen Berufsobjecten, durch seine wirtschaftliche Thätigkeit oder auf sonst berechnete Weise nach Abzug aller Produktionskosten, sowie der von ihm zu bezahlenden Schuldsinsen im Laufe des Jahres erwirbt und nach Abrechnung des Betrages der von ihm zu Geschäftenzwecken benutzten Räume, zu seiner und seiner Angehörigen Wohnung, Unterhalt, Nutzen und Vergnügen verwendet oder zur Verbesserung seiner Vermögensverhältnisse erwirbt.  
Grundsteuer, Brandcassenzuschüsse und Reparaturkosten an Grundstücken werden dabei nicht in Abzug gebracht. Der Reichthum der vom Grundstück im eigenen Hause bewohnten oder zu Hauswirtschaftszwecken benutzten Räume ist dem Jahreseinkommen zuzurechnen.  
§. 3.  
Die Einkommensteuer wird veranlagt nach folgenden Stufen und Einheitsfüßen:  
Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von: **Steuereinheitsfuß:**  
Beträge **Stufe** **1000-1199** **1200-1399** **1400-1699** **1700-2099** **2100-2499** **2500-2999** **3000-3599** **3600-4299** **4300-5199** **5200-6199** **6200-7399** **7400-8699** **8700-10699** **10700-12799** **12800-15399** **15400-18499** **18500-22199** **22200-26599** **26600-31899** **31900-38299** **38300-45999** **46000-55199** **55200-66199** **66200-79499** **79500-95399** **95400-114,499** **114,500-187,399**

und so fort, in den Stufen nach 20 Proc., in den Einheitsfüßen nach 10 Proc. steigend.  
§. 4.  
Beitragspflichtig sind  
a) alle hier Wohnenden, Renanzgezogene und Fremde, welche sich zeitweilig hier aufhalten, vom Ablauf des dritten Monats ihres hiesigen Aufenthaltes an.  
b) Alle diejenigen physischen oder juristischen Personen, Inländer wie Ausländer, Commanditgesellschaften auf Aktien und Actiengesellschaften, welche auch ohne im Stadtbezirk ihr Domicil zu haben, in demselben Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, jedoch nur von demjenigen Einkommen, welches ihnen aus diesen Quellen zufließt.  
Alle hier Genannten unterliegen der Einkommensteuer nach einem, vom städtischen Schöfamt (S. 10) festzustellenden Satze.  
c) Ehemänner sind für das Einkommen ihrer Ehefrauen, Ehefrauen für ihr Einkommen aus etwaigen Receptitengut, Vormünder für das Einkommen ihrer Mündel beitragspflichtig.  
§. 5.  
BeFREI von der Einkommensteuer sind  
a) alle durch gesetzliche Bestimmungen von Communalabgaben ganz oder theilweise Befreite.  
b) Alle, deren Einkommen 600 Mark jährlich nicht erreicht.  
c) Alle Diensthöten, welche bei ihrer Dienstverrichtung Wohnung und Kost haben.  
d) Alle milden Stiftungen und Anstalten, insoweit sie ihr Einkommen zu wohltätigen Zwecken verwenden.  
§. 6.  
Fabrikarbeiter und Gewerbetheiligen im engeren Sinne erhalten die Steuerzettel nicht in ihre Wohnung, sondern in die Arbeits- oder Geschäftsräume des Arbeitgebers zugesendet.  
Lehterer ist bei 5 Thlr. Strafe verpflichtet, das Einkommen seines gesammten Hülfspersonals und dessen Wohnung alljährlich in dem Handbogen (S. 12) der städtischen Steuerbehörde anzugeben, auch derselben bei gleicher Strafe jeden Wechsel in seinem Personal alljährlich anzugeben. Commis, Geschäftsführer, Procuristen, Erzieher und ihren gleichnache Personen unterliegen der Besteuerung in ihrer Wohnung.  
§. 7.  
Die Beitragspflicht beginnt vorbehaltlich der in §. 4 wegen Renanzziehender und Fremder und der in §. 5 wegen der Befreiung der Erben, Rechts- und Geschäftsnachfolger getroffenen Ausnahmebestimmungen mit dem Steuertermine, welcher dem Eintritt in den steuerpflichtigen Einkommensgenuss zunächst folgt und fällt von und mit dem nächsten Termin nach dessen Erbschaft hinweg.  
§. 8.  
Die Beitragspflicht erlischt  
a) durch Wegzug des Beitragspflichtigen,  
b) durch den Tod des Beitragspflichtigen.  
Erstirbt Letzterer, so geht seine Beitragspflicht für das laufende Steuerjahr auf seine Erben, Rechts- oder Geschäftsnachfolger, sofern di selben hier wohnen, über.  
§. 9.  
Jeder Steuerpflichtige ist verbunden, den Betrag seines steuerpflichtigen Einkommens dem städtischen Schöfamente bez. dem Rath mittels schriftlicher Declaration anzugeben.  
Unterlegungen der Einkommensteuer werden

nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften wegen Hinterziehung der Staatssteuern geahndet.  
§. 10.  
Zu Befehl Festsetzung der Steuerzettel der Beitragspflichtigen wird alljährlich ein aus drei Mitgliedern des Rathes und drei Mitgliedern des Stadtverordneten-Collegiums gebildetes  
städtisches Schöfamt  
eingesetzt, dessen Vorsitzenden der Rath ernannt, und dem die nöthigen Arbeitskräfte zu stellen sind.  
Die Mitglieder des Schöfamts, mit Ausnahme der besetzten Rathsmitglieder, erhalten während der Dauer ihrer Function eine tägliche Auslösung aus der Stadtkasse.  
§. 11.  
Die Aufstellung der Kataster und Heberregister, sowie die Einziehung der Einkommensteuer erfolgt durch städtische Beamte, denen das nöthige Hülfspersonal beigegeben ist.  
§. 12.  
Alljährlich werden bezifferte Zusammenstellungen der Einkommensteuer-Kataster Handbogen in jedes bewohnte Grundstück vertheilt.  
In diese Handbogen sind vorbehaltlich der in §. 6 wegen der Fabrikarbeiter und Gewerbetheiligen getroffenen besonderen Bestimmungen sämtliche Hausbewohner nach Namen, Stand und Gewerbe einzutragen. Der Hauseigentümer hat für die Richtigkeit dieser Angaben einzustehen und deshalb den Handbogen zu unterzeichnen.  
Es steht jedem Einkommensteuerpflichtigen Hausbewohner frei, sein jährliches, nach §. 2 berechnetes Einkommen in eine besondere Spalte des Handbogens einzuschreiben. Dieser Eintrag gilt als schriftliche Declaration.  
Wird derselbe unterlassen, so ist innerhalb durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzender Frist der Betrag des steuerpflichtigen Einkommens besonders zu declariren.  
Die Formulare zu diesen Declarationen werden unentgeltlich ausgegeben.  
§. 13.  
Die eingegangenen Handlisten und bez. Declarationen werden nach städtischen Begriten eingeschickt.  
§. 14.  
§. 15.

§. 16.  
Die Zahlung der Einkommensteuer erfolgt alljährlich mit der Erhebung der Staatssteuern.  
§. 17.  
Reclamationen gegen die vom Schöfamt bestimmten Steuerzettel sind bei deren Verlast längstens binnen 3 Wochen vom Tage der Befreiung des Steuerzettels an beim Schöfamt schriftlich anzubringen. Letzteres laßt über dieselben mit thunlichster Beschleunigung Beschluß und eröffnet denselben dem Reclamanten.  
§. 18.  
Gegen diesen Beschluß steht dem Reclamanten binnen 8 Tagen von Eröffnung des Beschlusses an gerechnet eine zweite Reclamation an den Rath zu, bei dessen Entscheidung es soeben bewendet.  
Das Recht der Beschwerde bei der vorgelegten Regierungsbehörde wird dem Reclamanten dadurch nicht abgeschnitten.  
Doch befreit weder die Reclamation noch die Beschwerde von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des Steuerzettes; auch bemerkt dieselbe nicht die Anwendung oder Fortsetzung der vom Rath gegen den Beschwerdeführer verfügten gesetzlichen Zwangsmaßregeln.  
Bei Berathung über diesen Entwurf einigte man sich dahin, zunächst die Hauptgrundsätze in Frage zu ziehen und festzustellen, und nach als solche Hauptgrundsätze nach längerer Debatte folgende an:  
1) an die Stelle des jetzigen kommunalen Steuermodus in Leipzig tritt eine Einkommensteuer;  
2) mit dieser Einkommensteuer wird jede andere communale Steuer, auch die Grundsteuer, beseitigt;  
3) die Einkommensteuer ist eine progressive.  
Der dritte Punkt soll feststellen, welche Theile des Einkommens der Steuer zu unterwerfen sind: die hierbei einschlagenden Fragen einer Gebäudesteuer nach dem Mietztrage, des Abzugs der Passivzinsen von dem letzteren oder die Bonifizierung der Bruttoeinnahme vom Grundstücke führten eine so weitgehende Debatte herbei, daß die weitere Berathung verlag werden mußte.

## Weibliche Erwerbsthätigkeit.

Der „Volkswaht“ läßt an die in letzter Zeit zahlreich erfolgte Anstellung von Frauen im Telegraphendienst an, um in einem hochgeschätzten Artikel gegen die weibliche Erwerbsthätigkeit und Frauenemanzipation einzutreten. Die Schlüsselsätze des Artikels lauten: „Die Emancipation der Frauen ist weiter Nichts als der „rechtliche“ Ausdruck wirtschaftlicher Verhältnisse, die dem männlichen Arbeiter den Arbeitsmarkt seiner Arbeit oft beschwären und gleichzeitig das letzte Hinderniß zwischen ihm und dem Staate, das Familienleben, gänzlich aufheben. — In Amerika, wo den Frauen längst viel mehr Rechte eingeräumt sind als bei uns, wo z. B. das Brautigamt einer Frau die Aussagen zweier männlicher Zeugen ansetzt, sind doch die Frauen ökonomisch kaum besser gestellt als bei uns. Wie sie aber seiner Cultur- und Sittengeschichte an verschiedenen Stellen. Nicht die politische Form bedürftigsten wir, wäre sie nur Form; sie ist aber der legale Ausdruck eines ökonomischen Schadens, der nicht allein die einzelnen Individuen trifft. — Das Weib wird gleich dem Manne an den Arbeitsmarkt geworfen; das Weib wird gleich dem Manne mit „bürger-